

ANLAGE

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regionalverband Ravensburg, Stellungnahme vom 08.12.2014: Vom oben angeführten innerstädtischen Bebauungsplan "Seestraße 7 und 9" sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zum Bebauungsplanverfahren "Seestraße 7 und 9" in Ravensburg keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen keine Einwände</p>
2.	<p>Netze BW, Stellungnahme vom 15.12.2014: Vielen Dank für die Beteiligung am diesem Verfahren. Der Bebauungsplanbereich befindet sich nicht im Versorgungsgebiet der Netze BW GmbH sondern der "Technische Werke Schussental". Daher erheben wir keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen nicht betroffen</p>
3.	<p>Terranets BW GmbH Stuttgart, Stellungnahme vom 04.12.2014: In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH u. des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Planung nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen nicht betroffen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.	<p>Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 02.02.2015: I. Anhörung zur oben genannten Planung: Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. Die stark verspätete Abgabe unserer Stellungnahme bitten wir auslastungs- und umstellungsbedingt zu entschuldigen.</p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege: Die archäologische Denkmalpflege stellt fest, dass bisher keine Fundstellen oder Kulturdenkmale aus dem überplanten Areal bekannt geworden sind. Allerdings verläuft die Seestraße im Bereich der historischen (römischen und mittelalterlichen bis neuzeitlichen) Straßentrasse. Nachdrücklich weisen wir auf die Regelungen auf § 20 DSchG hin: <i>"Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. 11"</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen nicht betroffen</p>
5.	<p>Kabel BW, Stellungnahme vom 17.12.2014: Vielen Dank für Ihre Informationen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen keine Einwände</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 12.01.2015: Stellungnahme Sachbereiche Bauordnung Städtebau, Gewerbeaufsicht Sachgebiet Kommunales Abwasser, Grundwasser - SB Grundwasserschutz Sachgebiet Oberflächengewässer, Gewässerökologie, Hochwasserschutz Sachgebiet Altlasten [XI keine Anregungen</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz 1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG Um auszuschließen, dass ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG vorliegt, muss nachgewiesen werden, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind bei streng geschützten Arten nicht abwägbar; sollte ein Eingriff vorliegen bedarf es immer der Ausnahme bzw. Befreiung. Bei anderen geschützten Arten sind die Beeinträchtigungen im Rahmen von § 1 a BauGB i.V.m. § 2 a BauGB zu berücksichtigen. Auch im Verfahren nach § 13 und 13 a BauGB ist der Artenschutz (Vögel und Fledermäuse) abzuarbeiten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die artenschutzrechtlichen Belange wurden geprüft. Sie werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. (Verf: Rundel 26.1.15)</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Stellungnahme Sachgebiet Bodenschutz, Abbauvorhaben, Altlasten - SB Bodenschutz</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Vom Sachbereich Bodenschutz bestehen keine Anregungen und Bedenken gegen das Vorhaben, unter Beachtung des fachgerechten und schonenden Umgangs mit dem Boden - siehe Broschüre "Bodenschutz beim Bauen"</p> <p>http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beim-Bauen.pdf</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Gewässerschutz, Sachbereich Abwasser</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p>Die Erschließung des Gebietes muss nach derzeitigen wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist.</p> <p>Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden. Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden.</p> <p><u>Versickerung:</u></p> <p>Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der A 138 zu entnehmen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>keine Anregungen und Bedenken (Beachtung des fachgerechten und schonenden Umgangs mit dem Boden)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>in der Seestraße steht nur ein Mischsystem zur Verfügung. Die getrennte Ableitung von Schmutz und Regenwasser ist somit nicht möglich. Die Versickerung nach A 138 wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Versickerung hat über eine mind. 30 cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen.</p> <p>Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage.</p> <p>Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) z.B. durch ein Bodengutachten zu erbringen.</p> <p>Nicht beschichtete Metalldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind sie in Baugebieten mit Versickerung nicht zulässig.</p> <p><u>Einleitung in einen Vorfluter:</u></p> <p>Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet, so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz $3 \text{ m}^3/100 \text{ m}^2 A_{\text{red}}$ ermittelt werden.</p> <p>Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser - auch von privaten Flächen - beseitigt wird.</p> <p>Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen.</p> <p>Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig. Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage § 46 Abs. 2 und 3 WG, § 48 WG; Niederschlagswasser VO § 1 Abs. 6 Ziff. 8 BauGB, § 9 Abs. 1 Ziff. 14 (u.a.) BauGB; § 74 LBO</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z.B. kein Vorfluter, kein sickerefähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden.</p> <p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: <u>Reduzierung des Metallgehalts im Regenwasser</u> Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden. Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Aluminium und Kunststoffteile.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Brandsschutztechnische Beurteilung: Als nach VwV-Brandschutzprüfung zuständige Brandschutzdienststelle stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlächen), i.v.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit. Allgemeiner Hinweis: Diese Stellungnahme befreit nicht von der Einholung der Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange, die von diesem Vorhaben berührt werden können. Die konkreten Anforderungen zu den jeweiligen Bauvorhaben ergeben sich aus LBO, LBOAVO sowie den anzusetzenden Sonderbauvorschriften.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen keine Bedenken</p>
7.	<p>Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 12.12.2014: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen keine Bedenken</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Zur Errichtung der Infrastruktur der Hauszuführung aus dem vorbeilaufenden (siehe Plan), ausreichend bemessenen Telekommunikationsnetz ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei folgender Adresse angezeigt wird: Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 32, Bauherrenbüro Gartenstraße 107 88212 Ravensburg Hotline: 0800 330 1903</p>	
8.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 08.01.2015: Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen keine Äußerung</p>